

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 3, §§ 4, 5, 12a

Leitsatz: Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines, die in Dienststellen des Bundes im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigt werden, sind nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die untertage verbrachten Beschäftigungszeiten bei der Bemessung des Tariflohnes auf die Dienstzeit anzurechnen; dies gilt jedenfalls seit der Einfügung von § 12 a dieses Gesetzes mit Wirkung vom 7. Mai 1971.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 18/74

Urteil des BAG vom 18. September 1974 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 18/74
3 Sa 23/73 Hamm

Verkündet am
18. September 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. November 1973 – 3 Sa 23/73 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1946 bis 1963, fast siebzehn Jahre, im Bergbau unter Tage tätig. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte diese Zeit bei der Berechnung seiner Dienstzeit berücksichtigen muß.

Seit dem 1. Juli 1963 ist der Kläger bei der Beklagten im Bereich des Bundesministers für Verteidigung, Standortverwaltung U , als Ersatzteilhelfer beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis, das auf Vermittlung des Arbeitsamtes zustande gekommen ist, unterliegt dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II). Zunächst wurde der Kläger vertragsgemäß nach Lohngruppe VIII MTB entlohnt. Im Laufe der Jahre stieg er auf, zuletzt in die Lohngruppe V MTB. Bei den ersten 1963 und 1964 erfolgten Festsetzungen seiner Dienstzeit, aus der sich nach § 24 MTB II die maßgebende Lohnstufe der jeweiligen Lohngruppe ergibt, rechnete die Beklagte ihm die unter Tage verbrachte Zeit nicht an.

Am 27. Mai 1964 wurde dem Kläger der Bergmannsversorgungsschein erteilt. Mit Bescheid vom 31. März 1965 setzte daraufhin die Beklagte "unter Berücksichtigung des Bergmannsversorgungsscheines" die Dienstzeit des Klägers neu fest und brachte ihm die Untertagezeiten im Bergbau von insgesamt 16 Jahren und 290 Tagen gut. Dementsprechend erhielt der Kläger bis zum 31. Dezember 1970 Lohn nach der Lohngruppe V, Dienstzeitstufe 10. Im Juni 1969 wurde ihm aus Anlaß der Vollendung seiner so berechneten Dienstzeit von 25 Jahren eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 200,-- DM ausgezahlt und eine Dankesurkunde überreicht.

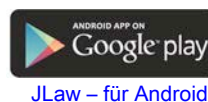
Mit Schreiben vom 17. Dezember 1970 teilte die Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Die Wehrbereichsverwaltung III hat mit Vorgangsverfügung 3) mitgeteilt, daß der Herr Bundesminister der Verteidigung in einer Einzelentscheidung festgestellt hat, daß unter Tage verbrachte Zeiten von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheines bei der Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit nicht berücksichtigt werden können.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Ich habe daher die aufgrund des mit Vorgang 1) bekanntgegebenen Erlasses berechneten Beschäftigungs- und Dienstzeiten neu festgesetzt. Die neu festgesetzte Beschäftigungs- und Dienstzeit ist gültig ab 1.1.1971.

Die aufgrund meiner Festsetzung vom 31.3.1965 bisher vor dem 1.1.1971 bereits gewährten Leistungen werde ich nicht mehr zurückfordern."

Aufgrund dieser Neufestsetzung seiner Dienstzeit erhielt der Kläger seit dem 1. Januar 1971 nur noch Lohn nach der Lohngruppe V, Stufe 5; das bedeutete unstreitig eine monatliche Lohnminderung von 33,-- DM.

Der Kläger meint, die Beklagte sei gemäß § 9 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein verpflichtet, bei der Bemessung des Tariflohnes auch weiterhin die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten als gleichwertige Berufsjahre anzurechnen. Er hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn auch über den 1. Januar 1971 hinaus aus der Lohngruppe V, Stufe 10 MTB II zu entlohnen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, das Bergmannsversorgungsscheingesetz finde auf die beim Bund beschäftigten ehemaligen Bergleute keine Anwendung.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zugunsten des Klägers entschieden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Läßt man einen etwaigen vertraglichen Anspruch des Klägers zunächst außer Betracht, hängt die Entscheidung davon ab, ob § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden ist. Nach § 9 Abs. 3 sind dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines im neuen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Beschäftigungsbetrieb die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten als gleichwertige Berufsjahre anzurechnen. Findet diese Vorschrift Anwendung, ist die Klage begründet; darüber sind sich die Parteien einig.

1. Der Senat geht mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß das Bergmannsversorgungsscheingesetz-NRW für die Bundesrepublik insoweit nicht gilt, wie es sich um die Verpflichtung des Arbeitgebers handelt, eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen mit Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines zu besetzen.

a) Es bestünden zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Einbeziehung des Bundes als Arbeitgeber innerhalb des Landes-Territoriums; allgemeines Landesarbeitsrecht gilt in seinem Geltungsbereich für alle dort tätigen Arbeitnehmer, mithin auch für die Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, solange der Bundesgesetzgeber, wie hier, keinen Gebrauch von seinem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht gemacht hat (BAG 1, 63 = AP Nr. 3 zu Art 3 GG; AP Nr. 1 zu § 86 BVerfGG m.w.N.).

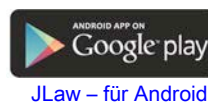
b) Der Landesgesetzgeber hat jedoch den Bund von der Beschäftigungspflicht ausgenommen. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG. § 4 Abs. 1 verweist für die Besetzungspflicht auf die "folgenden Bestimmungen". Maßgebende Folgebestimmung ist hinsichtlich der Besetzungspflicht § 5 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG; danach kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung anordnen, daß "das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften" usw. des öffentlichen Rechts bis zu 2 v.H. der Arbeitsplätze mit Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen zu besetzen haben. Der Bund ist in dieser Aufzählung ebenso wenig erwähnt wie in der hierzu ergangenen Zweiten Durchführungsverordnung vom 7. August 1950. Angesichts seiner Bedeutung als Gebietskörperschaft und als Arbeitgeber im Lande Nordrhein-Westfalen verbietet es sich, ihn unter den Begriff "andere" Körperschaft des öffentlichen Rechts zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fassen. Eine solche Auslegung wäre mit dem Rang des Bundes im Verhältnis zum Land und zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht vereinbar.

Die Auslassung des Bundes läßt sich auch nicht nur damit erklären, daß die Bundesrepublik bei Erlaß des Gesetzes vom 10. Juli 1948 noch nicht bestand. Das Gesetz ist mehrfach geändert und dreimal in Neufassung bekannt gemacht worden (1954, 1958 und 1971); 1954 hat auch § 4 des Gesetzes eine neue Fassung erhalten. Keinen dieser Anlässe hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber benutzt, um die Beschäftigungspflicht auf den Bund auszudehnen. Daraus ist zu schließen, daß der Bund, soweit es sich um die Beschäftigungspflicht handelt, nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fällt.

2. Das Landesarbeitsgericht will trotzdem die Verpflichtung zur Anrechnung der unter Tage verbrachten Zeiten (§ 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG) auch auf den Bund anwenden. In der Tat spricht - wenigstens im Ergebnis -viel für diese Aufassung.

a) Das Bergmannsversorgungsscheingesetz hat seinen Grund, wie der Vorspruch bestätigt, darin, daß die besondere Art des bergmännischen Berufs besondere Maßnahmen zugunsten der Bergleute fordert, weil diese nach längerer bergmännischer Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr völliger vorzeitiger Invalidität untertage arbeiten können (zur Entstehung des Gesetzes auf Empfehlung der britischen Militärregierung vgl. Boldt, RdA 1950, 161 [zu II]). Diese Fürsorge für die Bergleute ist Aufgabe der Allgemeinheit, die ihrerseits auf die Bergleute angewiesen ist. Es wäre deshalb nicht verständlich, sollte gerade der Bund, der die Allgemeinheit repräsentiert und von ihr finanziert wird, von den besonderen Verpflichtungen befreit sein, die das Gesetz dem Arbeitgeber gegenüber früheren Bergleuten auferlegt.

b) Der Wortlaut des Gesetzes steht nicht entgegen.



- 6 -

§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG ordnen zwar nur für bestimmte Arbeitgeber die Pflichten an, in gewissem Umfang Arbeitsplätze mit Bergmannsversorgungsschein-Inhabern zu besetzen. § 4 Abs. 2 dagegen bestimmt generell, daß Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes auch die Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind, ohne diese, wie in § 5 Abs. 1, enumerativ unter Auslassung des Bundes aufzuzählen. Folglich muß die Ausnahme zugunsten des Bundes in der Beschäftigungspflicht nicht heißen, daß auch die sonstigen Vorschriften des Gesetzes für den Bund keine Geltung hätten.

Es kommt hinzu, daß § 9 Abs. 3 des Gesetzes die Anrechnung der Untertagezeiten ganz allgemein anordnet im Gegensatz etwa zu § 6, der von der Verpflichtung des Arbeitgebers handelt, sich "innerhalb seiner Pflichtziffer" um eine sinnvolle Beschäftigung der Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen zu bemühen.

c) Weiter wäre es mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes kaum vereinbar, wollte man den Bund von der Anrechnungspflicht ausnehmen; darauf weist auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hin. In § 6 Abs. 4 Satz 2 SchwBeschG ist bestimmt, daß die Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines, auch wenn sie nicht Schwerbeschädigte sind, auf die dem Arbeitgeber gemäß § 3 SchwBeschG für die Beschäftigung Schwerbeschädigter auferlegte Pflichtzahl angerechnet werden (heute § 7 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes). Wollte man den Bund von den besonderen Fürsorgepflichten gegenüber Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen freistellen, könnte er sich seiner Verpflichtungen aus dem Schwerbeschädigtengesetz durch Einstellung von Bergmannsversorgungsschein-Inhabern entledigen, ohne diesen die im BergmannsVersorgScheinG vorgesehenen Vergünstigungen zukommen lassen zu müssen. Das erschiene ungereimt.

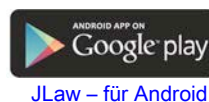
d) Die Beklagte beruft sich zur Begründung ihres Standpunktes insbesondere auf das Urteil des Senats vom 20. März 1969 (AP Nr. 7 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW). In diesem Urteil hat der Senat allerdings als Voraussetzung des Anrechnungsanspruchs angesehen, daß der ehemalige Bergmann von seinem neuen Arbeitgeber innerhalb der Pflichtziffer der §§ 4 und 5 BergmannsVersorgScheinG beschäftigt wird. Ebenso hatte der Zweite Senat des Bun-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

des Arbeitsgerichts in seinem Urteil vom 9. Februar 1956 (AP Nr. 1 zu § 10 BergmannsVersorgScheinG NRW) den besonderen Kündigungsschutz für Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, die nicht auf einem Pflichtplatz eingesetzt sind, verneint.

Der Senat hat keinen Anlaß, sich mit diesen inzwischen durch die neuere Gesetzgebung überholten Entscheidungen, die im Schrifttum auf Kritik gestoßen sind, im einzelnen auseinanderzusetzen. Für die hier allein zu entscheidende Frage, ob der Bund der Anrechnungspflicht unterliegt, sagen sie nichts aus. Insbesondere das Urteil vom 20. März 1969 beruht vor allem auf der Überlegung, daß das Gesetz nur den größeren und wirtschaftlich im allgemeinen stärkeren Betrieb die mit der Beschäftigung von Bergmannsversorgungsschein-Inhabern verbundene besondere Belastung, und dies auch nur innerhalb der Pflichtzahl, zumuten wolle (AP Nr. 7 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG [Bl. 1 R]; auch Boldt, Zeitschrift für Bergrecht, 114. Jahrgang, 1973 S. 35 [37]). Diese Überlegung trifft auf den Bund nicht zu; sie spricht im Gegenteil eher gegen als für die Auffassung der Beklagten.

3. Die Frage, ob der Bund der Anrechnungspflicht nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG schon nach dem Gesetz in der am 1. Januar 1971 noch geltenden Fassung vom 9. Januar 1958 (GVBl. NRW S. 14) unterlag, braucht jedoch nicht abschließend entschieden zu werden. Jedenfalls ist dies so seit dem Dritten Änderungsgesetz vom 30. März 1971 (GVBl. NRW S. 124). Dieses Änderungsgesetz hat mit Wirkung vom 7. Mai 1971 einen neuen § 12 a in das Gesetz eingeführt, wonach u.a. § 9 BergmannsVersorgScheinG auch für solche Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines gilt, die der Arbeitgeber beschäftigt, ohne nach diesem Gesetz hierzu verpflichtet zu sein. Dadurch ist klar gestellt, daß die Vergünstigungen des Gesetzes allen Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines zukommen sollen, und zwar unabhängig von der Beschäftigungspflicht.

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, wollte der Gesetzgeber durch die Einfügung des § 12 a die Rechtslage ändern, wie sie sich nach den beiden genannten Urteilen des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 7 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG und AP Nr. 1 zu § 10 aaO) ergab. In den Materialien werden deshalb nur die in diesen Urteilen erörterten Fallgruppen ausdrücklich erwähnt: Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das mangels hinreichender Arbeitnehmerzahl entweder gar keinen Pflichtplatz zu besetzen oder aber die verfügbaren Plätze anderweitig vergeben hat. Gleichzeitig ergeben jedoch die Materialien, daß der Gesetzgeber allen Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines die Vergünstigungen des Gesetzes zukommen lassen wollte (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 7/254 [bes.Begründung zu 4.Zu Artikel I Nr. 3], Protokolle der 9. und 15. Sitzung des Landtags der 7. Wahlperiode vom 19. Januar und 9. März 1971).

II. Falls die Anrechnungspflicht gemäß § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG erst durch § 12 a der Novelle vom 30. März 1971 auf den Bund ausgedehnt wurde, hatte der Kläger in der Zeit vom 1. Januar bis zum 6. Mai 1971 keinen gesetzlichen Anspruch auf Lohnzahlung nach Lohngruppe V Stufe 10. Ihm stand jedoch der Anspruch kraft Vertrages zu.

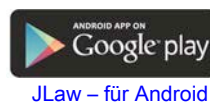
In dem Bescheid über die Festsetzung der Beschäftigungs- und Dienstzeit vom 31. März 1965 wurde dem Kläger unter Berücksichtigung des Bergmannsversorgungsscheines ohne jeden Vorbehalt die untertage verbrachte Zeit auf die Dienstzeit angerechnet. Er erhielt vorbehaltlos die Zahlungen bis zu dem Schreiben vom 17. Dezember 1970; 1969 wurde sein Dienstjubiläum anerkannt, was ebenfalls die umstrittene Anrechnung voraussetzte. Unter diesen Umständen durfte der Kläger darauf vertrauen, daß es auch für die Zukunft bei der Anrechnung verbleiben werde.

Schützenswerte Interessen der Beklagten stehen nicht entgegen. Aus den überreichten Erlassen ist zu ersehen, daß spätestens im Mai/Juni 1965 die Anrechnung der Untertage-Zeiten kontrovers war. Wenn die Beklagte es trotzdem bei dem

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Festsetzungsbescheid vom 31. März 1965 beließ, ist ihr zuzumuten, daran auch für die Monate bis zum Inkrafttreten des § 12 a BergmannsVersorgScheinG festzuhalten.

gez. Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Thomas

Seiler

Döring

